

Contos convenirt. Mancher Verleger ist so eigensinnig, jede Contoführung von einer Verwendung für seinen Verlag abhängig zu machen. Romische Leute, diese Verleger! —

Kl. Und ich würde nicht einmal erreichen, was ich anstrebe. Denn mein Commissionär kann ja nicht bei jedem Packete nachsehen, ob es auch eine Bestellung enthält. Deshalb habe ich auch schon daran gedacht, die Couponbestellzettel bei mir einzuführen. Da sind aber wieder einige Verleger, welche sich diese Coupons ausdrücklich verbeten haben.

Sch. Was wiederum sehr verständig war, Verehrtester! Zu jedem Vertrage gehören zwei Parteien, und die einseitige Einführung solcher Neuerungen in den Buchhandel muß als unzulässig bezeichnet werden. Läßt man sie ungehindert bestehen, dann werden sie schließlich als „Usancen“ in den Buchhändler-Codex aufgenommen. Bergegenwärtigen wir uns einmal die Consequenzen! Sie huldigen doch auch dem Wahlspruch: „Was dem Einen recht, das ist dem Andern billig!“ Wenn danach alle Sortimentere diese Coupons einführen wollten, dann müßten die Verleger bei großen Versendungen noch besondere „Zettelkleber“ anstellen, oder bei Engagement eines Expedienten die Bedingung stellen, daß dessen Zunge auch „zum Anlecken von Coupons“ geeignet sei.

Kl. Aber, werther Colleague, Sie ziehen doch gar zu drastische Consequenzen. Mich wundert, daß Sie nicht noch in Aussicht stellen: man könne dabei in Conflict mit der Sanitätspolizei gerathen. Da werde ich doch lieber von dieser Einrichtung abstrahiren.

Sch. Thun Sie das, lieber Freund, und lassen Sie jetzt eine Sache ruhn, die weder Ihrem noch meinem Geschmacke entspricht. Wir könnten uns sonst leicht den Appetit verderben, und das wäre schade, denn es ist jetzt Mittagszeit. Spülen Sie deshalb Ihren Aerger mit einem „uralten Nordhäuser“ hinweg und dann wollen wir sehen, wie der „Kroatische Truthahn“ gerathen ist. Geseignete Mahlzeit!
— ck.

Internationales Verlagsrecht.

Wo es am wenigsten zu erwarten war: in den Vereinigten Staaten Nordamerikas scheinen endlich die Tage der Nachdrucker gezählt zu sein; denn auf nichts anderes würde die Wirkung eines Gesezentwurfes über internationales Verlagsrecht abzielen, welchen vor ungefähr vier Wochen Mr. Donheimer bei dem Repräsentantenhaus zu Washington eingebracht hat.

Die Bestimmungen desselben sind auch für den deutschen Verlagsbuchhandel so wichtig und interessant, daß ich mir in Ermangelung eines besseren Berichterstatters nicht versagen kann, dieselben nach den mir zugänglichen Quellen (Publishers Weekly und Bookseller) an dieser Stelle zur Kenntniß zu bringen:

„Jeder Staatsangehörige eines fremden Landes, welcher Verfasser, Erfinder oder Zeichner eines Buches, einer Karte oder einer dramatischen oder musikalischen Composition ist, soll nach Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesezes und innerhalb der Grenzen desselben die ausschließliche Befugniß (liberty) haben, seine Erzeugnisse zu drucken, neu zu drucken, zu veröffentlichen (publishing), zu vervollständigen, zu copiren, auszuführen (executing), zu liefern und zu verkaufen und im Falle einer dramatischen Composition, aufzuführen oder aufführen zu lassen; ferner sollen ausländische Verfasser das ausschließliche Recht haben, ihre eigenen Werke zu dramatisiren und zu übersetzen.“

„Verlagsrechte, welche einem Staatsangehörigen eines fremden Landes gewährt sind, sollen 25 Jahre von der Zeit der Einregistrierung des Titels (from the time of record of title) währen und mit dem Tode des Verfassers erlöschen (!) und sollen nicht erneuerungsfähig sein.“

„Wenn irgend ein fremdes Land durch Gesez den Bürgern der Vereinigten Staaten Privilegien gewährt, die denjenigen dieses Gesezes ähnlich und gleich sind, so soll der Präsident die Thatsache öffentlich bekannt machen, worauf von diesem Zeitpunkt an die Staatsangehörigen des Landes oder der Länder, welche in der Bekanntmachung genannt sind, ein Anrecht auf die nämlichen Privilegien in den Vereinigten Staaten haben sollen.“

„Alle Bestimmungen der geltenden Geseze, welche mit der Aufgabe dieses Gesezes nicht unvereinbar sind, sollen in Kraft bleiben.“

Soweit der Entwurf des Mr. Donheimer, der bereits von der „Nation“, dem einflußreichsten politisch-literarischen Wochenblatt der Vereinigten Staaten, in der Nummer vom 10. Januar sehr sympathisch besprochen wird. — „Die Anerkennung des Eigenthumsrechtes an Büchern“, heißt es da: „ist einfach eine Sache der Gerechtigkeit und des Rechtes, und sogar die äußerste schutzöllnerische (protectionist) Ansicht kann nicht von uns verlangen, daß wir ein System des Massenraubes ermuthigen zu dem Zweck, den Ausländer auf die Vortheile hinzulenken, die er haben könnte, wenn er sich dem amerikanischen Fabrikanten zuwendet und diesem Geld verdienen hilft.“

Dagegen wird die Beschränkung des Schutzes auf 25 Jahre von der „Nation“ als zu niedrig befunden und energisch bekämpft. Nachdem einmal die „Freibeuter“, wie sich dieses amerikanische Blatt charakteristischerweise ausdrückt, aufhören sollen, unmittelbar nach Erscheinen eines Buches die Vortheile des Nachdruckes zu genießen, müsse es den Amerikanern darauf ankommen, die Sache der Gerechtigkeit ganz zu thun und einen längeren Zeitraum des Schutzes zu gewähren.

Ganz besonders eigenthümlich erscheint mir die Bestimmung, daß das Verlagsrecht bezw. der Schutz in Amerika mit dem Tode des Verfassers erlöschen soll. Warum soll z. B. bei einem gleich nach Erscheinen eines Buches erfolgenden plötzlichen Tode der Verfasser dieses Buches aufhören, einen Schutz zu genießen, während die aus dem Schutze fließende etwaige Einnahme für dessen Angehörige oder Rechtsnachfolger in einem solchen Falle doppelt wünschenswerth sein würde?

Doch wir wollen uns über diese Bestimmungen nicht aufregen, ehe der Gesezentwurf angenommen ist. Derselbe ist an und für sich ein so wohlthuetendes Zeichen des erstarkenden Rechtsgefühles in literarischen Dingen bei unseren amerikanischen Vettern, daß man sich nur darüber freuen kann. Wird er angenommen, so dürfte der Abschluß eines Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und England die unmittelbare Folge sein. Es wäre dann wohl die Aufgabe des verehrlichen Börsenvorstandes, die geeigneten Schritte zu thun, um auch Deutschland die Wohlthat des Rechtsschutzes gegen Nachdruck in den Vereinigten Staaten zu sichern. Wenn sich auch in dieser Frage unsere Interessen an Wichtigkeit nicht mit denen Englands vergleichen lassen, so würde doch die Zusammenstellung der unter dem gegenwärtigen „Raubsystem“ der Vereinigten Staaten leidenden deutschen Autoren und Verleger ein stattliches Verzeichniß ergeben.

Straßburg, 12. Februar 1884.

Karl J. Trübner.

Miscellen.

Auszeichnung. — Der Firma Stehl & Thomas in Frankfurt a/M. ist von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Meiningen der Titel Hofmusikalien-Handlung verliehen worden.